



Entscheidung Nr. 2283 (V) vom 11.07.1985  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.07.1985

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 24.06.1985 eingegangenen Antrag am 11.07.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Heb hoch das Hemd wenn's Höschen klemmt"  
Videofarbfilm  
Videorama, Seevetal (Label: Silwa)

**wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.**

### S a c h v e r h a l t

Der Videofarbfilm "Heb hoch das Hemd wenn's Höschen klemmt" wurde von der Firma Silwa, Essen, die von der Firma Videorama, Seevetal, übernommen worden ist, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Der Videofilm wurde von der FSK-J nicht geprüft.

Der Videofilm ist eine Kopie des 1971 in Österreich unter dem Titel "Liebe durch die Autotür" gedrehten Kinospiefilms. Der Kinospiefilm wurde nicht von der FSK geprüft, sondern erhielt eine sog. X-Freigabe; d.h., die Juristenkommission der Spio hat festgestellt, daß der Kinospiefilm nicht gegen Strafvorschriften verstößt.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" gibt unter lfd. Nr. 17 881 (Heft 13 vom 27.06.1972) den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

**// Meinung des Kritikers:**

Der geschäftstüchtige Herr Meier hat erkannt, daß man Autos zu Liebeszwecken vermieten kann. Neben Autos und Motorrädern bietet er noch an: diverse Hilfsmittel, Alkohol, eine programmierbare Sexpuppe und mitunter auch seine Nichte. Nach etlichen „Humorigkeiten“ angelst sich diese einen beschränkten Jüngling, und Onkel Meier wird ausgiebig ins Wasser getaucht. — Daß dieser Film österreichischer Herkunft ist, kann man noch am ehesten am Kommiss-Typ erkennen sowie an einigen Bildern des weniger bekannten Wien. Die Darsteller sprechen jedoch höchst unwienerisch. Der Humor ist dem Niveau untersten Gossenjargons angeglichen. Als Einsprengsel verirren sich sogar „witzige“ Reime in die ansonsten öde Szenerie, die lediglich durch einige Versuche, drastische Sexszenen zu gestalten, sowie durch ordinäre Zoten und Geschmacklosigkeiten „belebt“ wird. — wa —

**Gutachten der Kommission:**

**Geschäftstüchtiger Händler vermietet Autos zu „Liebeszwecken“. Einfallloses „Lustspiel“, derb und ordinär im Dialog, auf Drastik in der Darstellung von Sexualbeziehungen angelegt. — Wir raten ab.**

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

„Dieser Video-Film ist geeignet, Jugendliche sozialethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden. Dies hat der Hersteller wohl selbst erkannt, denn auf der Kassettenhülle ist zu lesen: „Dieses Produkt darf Jugendlichen unter 18 Jahren weder verkauft, noch in irgend einer Form zugänglich gemacht werden.“

Dennoch ist dieser Film ohne jegliche Altersangabe im Versandhandel erhältlich.

Der Inhalt dieses Filmes vermittelt Kindern und Jugendlichen ein völlig falsches Bild vom Wesen und Wert der menschlichen Sexualität. Das Handeln gegenüber dem jeweiligen „Partner“, gegenüber der sozialen Gemeinschaft und gegenüber sich selbst ist verantwortungslos. Bei diesem Film handelt es sich nicht um einen „flotten Sexspaß mit Mädchen, die eine kräftige Brise Pfeffer im Po haben“, sondern um ein geistig primitives Machwerk, daß moralischen Tiefstand bzw. sittliche Dekadenz repräsentiert und auch für einen Lebensstil auf diesem Niveau wirbt.

Jugendliche Betrachter werden durch diesen Film in ihrer Entwicklung zu einer sittlich reifen, gegenüber anderen und sich selbst verantwortlich handelnden Persönlichkeit, die auch bereit und fähig ist, zu einer auf die Dauer angelegten Bindung an einen Partner des anderen Geschlechts zu echter Liebe, Ehe, Familie, Mutter bzw. Vaterschaft nachhaltig beeinträchtigt.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### G r ü n d e

Der Videofarbfilm "Heb hoch das Hemd wenn's Höschen klemmt" von der Firma Videorama, Seevetal, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor, sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Dies hat das

als Antragsteller ausführlich und überzeugend dargelegt. Das Entscheidungsgremium der Bundesprüfstelle hat sich dem voll angeschlossen.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch das Medium beeinträchtigt werden oder vereitelt werden.

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz-Dürig-Herzog RdNr. 28 zu Art. 1 GG).

Dazu zählen Schriften, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen. Ferner gehören dazu Schriften, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen (OVG Münster, Urteil vom 26.11.1975 - XII A 837/74; OVG Münster, Urteil vom 26.4.1972 - XII A 541/71; OVG Münster, Urteil vom 17.5.1972 - XII A 467/71; OVG Münster, Urteil vom 2.5.1977 - XII A 1191/76; OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79 - S. 11 d. Urteilsausfertigung).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm zu indizieren.

In dem Videofilm erscheint das gesamte Leben, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, als auf Sexualgenuß zentriert. Wörtlich hat der Antragsteller diese Szenen wie folgt beschrieben:

"Ein Kerl namens Meier wird vorgestellt: Er ist "wild auf jede Möse". Er verkehrt mit einer Frau. Als er furzt, schlägt sie ihn.

Er onaniert auf der Toilette, während er Pornofotos anschaut. Meiers Bruder eröffnet einen Autosalon mit Oldtimern für Liebhaberfahrten. Mit von der Partie ist die Nichte Babsi.

Als ein Kunde kommt, führt man ihm eine programmierbare Sexpuppe vor die sagt: "Liebling laß Dich bumsen".

Nun eröffnet der jüngere Meier ein Nostalgiebordell im Keller. Ein Kunde kauft ein Kunstglied.

Eine ältere Frau führt ihre Nichte und deren Verlobten aus (mit einem Chauffeur). Die beiden jungen Leute verkehren auf dem Rücksitz hinter einer Landkarte. Als die Tante dies bemerkt, jagt sie den jungen Mann mit einem Regenschirm.

Im Nostalgiebordell: Meier verkehrt mit seiner "Angestellten". Da trifft ein Kunde (Ölscheich) ein. Er will mit der Frau verkehren, ist aber impotent. Meier, der sich unter dem Bett verstecken mußte, verkehrt nun durch einen Riß in der Matratze mit der Frau. Als der Arbeiter dies bemerkt, beißt er in das Kunstglied. Meier geht wieder auf die Toilette und onaniert.

Im Autosalon mietet ein junger Mann ein Motorrad an. Mit seiner Freundin fährt er mit dem Motorrad in einen SB-Laden. Dann fährt er mit ihr in einem Umzugswagen. Dort will er mit dem Mädchen auf einem Sofa verkehren. Er bekommt aber nur eine Erektion, wenn der Motorradmotor läuft. Trotzdem klappt der Verkehr nicht. Das Mädchen verkehrt während der Fahrt auf dem Sozius mit einem Kunstglied.

Ein anderer Kunde wird Babsi gegenüber aggressiv. Er verlangt von ihr, daß sie ihn mit einem Amischlitten zu einer Probefahrt abholt. Da Babsi vor ihm Angst hat, versteckt sie sich im Kofferraum des Wagens und setzt eine Sexpuppe, die nach ihr gebaut worden ist, auf den Beifahrersitz. Ein Polizist bringt unbeabsichtigt das Programm der Puppe zu früh in Gang. Deshalb zieht sich die Puppe schon während der Fahrt ins Grüne aus.

Der Mann stellt fest, daß es sich um eine Puppe handelt.  
Babsi läßt ihn auf einer Wiese zurück.

Im Nostalgiebordell: Ein dicker Mann will mit der Prostituierten verkehren, während ihr Kind (in Wirklichkeit ihr Freund Meier) im Kinderwagen schreit. Als der Dicke hinter den Schwindel kommt, zwingt er Meier und die Prostituierte miteinander zu verkehren, während er zuschaut.

Währenddessen will der ältere Meier eine junge Kundin verführen. Er fährt mit ihr ins Grüne.

Auch Babsi fährt mit einem jungen Mann, den sie mag, der aber ungeheuer schüchtern ist, an einen See. Nach einer Anweisung im Radio will der junge Mann Babsi verführen. Schließlich kommt es zum Verkehr.

Babsi entdeckt ihren Onkel und die Kundin am See. Nach einigen Wirren beschließen sie zu heiraten, Babsi ihren schüchternen Freund, Meier seine Kundin."

Der Videofilm beschränkt sich auf die Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Rahmenhandlung und geistiger Inhalt sind äußerst dürftig. Dabei ist in den einzelnen Szenen keine organische Entwicklung und keine innere Logik des Handlungsablaufes zu erkennen. Vielmehr sind die einzelnen Vorgänge durchweg ohne eine Beziehung aneinandergereiht. Im einzelnen wird dabei kaum etwas ausgelassen, was Gegenstand pornographischer Darstellungen im Sinne von § 184 StGB sein kann und ist. Ausführliche Darstellung der Geschlechtsmerkmale und sexueller Reaktionen, insbesondere der Körper weiblicher und männlicher Hauptakteure des Films, Selbstbefriedigungshandlungen, Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen, nehmen breiten Raum ein. Dabei lassen nicht nur die Intensität der jeweiligen Darstellungen, sondern auch deren Wiederholung den betont pornographischen Inhalt und die pornographische Tendenz erkennen. Pornographische Medien unterliegen aber seit 1973 gemäß § 6 Nr. 2 GJS, der durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) vom 23.11.1973 eingefügt worden ist, den Vertriebs-, Werbe- und Abgabebeschränkungen des GJS auch ohne Indizierung.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zu sexual- und sozialetisch reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt werden. Dabei hat das

„ und das Entscheidungs-  
gremium sich an dem sozialetischen Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (§ 1 Abs. 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Der Videofilm war aber auch insbesondere zu indizieren, weil er in extremen Maße die Frau zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt degradiert. Neben der Nichte Babsi wird in dem Videofilm eine dem Mädchen lebensecht nachgestaltete Gummipuppe präsentiert, die auf entsprechenden Knopfdruck jederzeit sagt: "Liebling laß Dich bumsen." Diese Puppe wird von den Kunden wie ein Objekt behandelt, indem sie in alle möglichen Positionen gebracht wird, um sexuell gebraucht zu werden. Dabei kommt immer wieder zum Ausdruck, daß im Grunde auch Frauen in der selben Art und Weise zu behandeln sein müßten. So sagt beispielsweise der Inhaber des Bordells gegenüber einem Kunden, daß die Puppe besonders von älteren Herren gerne benutzt werde.

Der Videofilm ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Ein Medium ist offenbar jugendgefährdend, wenn die Jugendgefährdung für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Medium, daß sexuelle Handlungen aneinanderreihet, ohne daß weitere Handlungssequenzen erkennbar sind, ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, weil es für jeden unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei erkennbar ist, daß bei Kindern und Jugendlichen bei der Betrachtung eines solchen Videofilms der Eindruck entstehen muß, das menschliche Leben sei auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung finde vorwiegend ohne darüberhinausgehende zwischenmenschliche Bindungen statt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).